

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

A) Problem

Anlass für die Überarbeitung des bayerischen Hochschulzulassungsrechts ist der am 22. Juni 2006 unterzeichnete Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag), dem der Bayerische Landtag am 29. November 2006 zugestimmt hat.

Zudem ist das bisherige Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), durch vielfältige Änderungen und Korrekturen unübersichtlich geworden und wird in seiner Grundanlage dem Gestaltungsspielraum des Freistaates nicht mehr gerecht.

Das bisherige Gesetz regelt das Auswahlverfahren ausgehend vom Staatsvertrag, was der Realität nicht entspricht, weil die meisten Auswahlverfahren örtlich durch die Hochschulen durchgeführt werden. Dabei ergeben sich vielfältige Besonderheiten und Regelungsnotwendigkeiten auf Landesebene, die im alten Gesetz nicht angemessen berücksichtigt wurden und in den dazu ergangenen Verordnungen geregelt sind, was der Transparenz der Auswahlverfahren abträglich ist.

B) Lösung

Das neue Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) nimmt eine umfassende und aus sich selbst verständliche Regelung des örtlichen Auswahlverfahrens vor und geht auf das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) nur dort ein, wo die Hochschulen des Freistaats Bayern (Hochschulen) in das ZVS-Verfahren eingebunden sind und eigenverantwortlich mitwirken.

Die Formulierungen im BayHZG lehnen sich an entsprechende Formulierungen des Staatsvertrags an. Die grundsätzlich bewährte Konzeption des ZVS-Verfahrens wird für das örtliche Auswahlverfahren beibehalten. Dabei werden jedoch vielfältige Änderungen im Detail vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Durch die Verpflichtung der Hochschulen, im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren mindestens zwei Auswahlkriterien heranzuziehen, soweit es sich um Studiengänge handelt, die in das ZVS-Verfahren einbezogen sind (Art. 5 Abs. 5 Satz 3), können Kosten entstehen, wenn Kriterien nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 oder Satz 4 herangezogen werden. Diese Kosten lassen sich aber nicht prognostizieren. Ein hiermit eventuell verbundener Mehraufwand muss durch Einsparungen der jeweiligen Hochschule an anderer Stelle aufgefangen werden.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:

Keine.

Gesetzentwurf

Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG)

Art. 1 Vergabe von Studienplätzen

(1) Die staatlichen Hochschulen im Freistaat Bayern (Hochschulen) verfolgen das Ziel der erschöpfenden Nutzung ihrer Ausbildungskapazitäten.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschule, so werden die Studienplätze im Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder in einem örtlichen Auswahlverfahren nach Art. 5 vergeben. ²Unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfolgt die Vergabe der Studienplätze für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ³Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ⁴Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

Art. 2 Nachteilsausgleich

¹Bei der Bewerbung auf einen Studienplatz dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2596) in der jeweils geltenden

Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,

4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Gleiches gilt für einen von Bewerberinnen oder Bewerbern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 im Ausland geleisteten Dienst, wenn er von Inhalt und Ausmaß einem Dienst nach Satz 1 gleichwertig ist.

Art. 3 Festsetzung der Zulassungszahl durch Satzung

(1) Die Hochschulen können durch Satzung Zulassungszahlen festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der ZVS einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 7 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 - GVBl 2007 S. 2 - (Staatsvertrag) und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.

(3) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legen die Hochschulen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Satzungen nach den Abs. 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Art. 4 Kapazitätsermittlung

(1)¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird insbesondere auf der Grundlage des Lehrangebots und des Ausbildungsaufwands ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. ³Reduzierungen der Lehrverpflichtung, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen, werden berücksichtigt. ⁴Der Ausbildungsaufwand wird von der Hochschule durch studienangesspezifische Normwerte festgesetzt; das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann hierfür fächergruppenspezifische Bandbreiten vorgeben. ⁵Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁶Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁷Weitere Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Art. 5 Örtliches Auswahlverfahren

(1) In den Fällen, in denen von einer Hochschule nach Art. 3 Abs. 1 eine Zulassungszahl festgesetzt ist, findet ein örtliches Auswahlverfahren statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die dem Personenkreis in Art. 2 angehören, werden vorab berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

(3) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 18 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote):

1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 8 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

3. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu der Vorabquote nach Satz 1 weitere 6 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen werden:

1. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
2. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

³Die Hochschulen können im Rahmen der Vorabquote durch Satzung von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 abweichen. ⁴Studienplätze dürfen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2 Nr. 1 nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl entspricht. ⁵Werden Studienplätze in den Quoten nach den Sätzen 1 und 2 nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen des Abs. 4. ⁶Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ⁷Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ⁸Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. ⁹Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt. ¹⁰Die Aufnahme eines Verbundstudiums im Sinn von Satz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass die Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgesehen aufgenommen wird.

(4) ¹Die nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 3 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 25 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 65 v.H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und
3. 10 v.H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

²Zeiten eines Studiums an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. ³Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein,

einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den sie oder er nachweisen kann. ⁴Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

(5) ¹Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die Hochschule die Bewerberinnen und Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bieten. ²Dabei kann sie ihrer Auswahl neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einen oder mehrere der folgenden Maßstäbe zugrundelegen:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
3. die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt.

³Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. ⁴Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weitere Kriterien verwenden. ⁵Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss überwiegende Bedeutung zugemessen werden. ⁶Die Hochschule kann im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren für einen jeweils vorher bestimmten Anteil von Studienplätzen neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unterschiedliche Kriterien heranziehen (Binnenquoten). ⁷Den besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge ist bei der Gestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens angemessen Rechnung zu tragen.

(6) ¹Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren beteiligt werden, kann auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Kriterium nach Abs. 5 Sätze 2 und 4, beschränkt werden (Vorauswahlverfahren). ²Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

(7) Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens durch Satzung.

Art. 6

Zulassung zu höheren Fachsemestern, postgradualen Studiengängen und zum Verbundstudium

(1) ¹Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. ²Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule im Studiengang Medizin auf einem Teilstudienplatz eingeschrieben sind,
2. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind,
3. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind,
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Bei postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildung einer Vorabquote entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens auf Grund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind. ²Die Auswahlmaßstäbe nach Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 können zusätzlich herangezogen werden. ³Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Qualifikation für den postgradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden.

(3) Ist ein zulassungsbeschränkter Studiengang so ausgestaltet, dass auch ein Verbundstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) absolviert werden kann, werden die Studienplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die am Verbundstudium teilnehmen und

1. die Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgesehen aufgenommen haben und
2. zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen wurden; dies gilt nicht, wenn zu einem dieser Zeitpunkte für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

Art. 7

Beirat der ZVS

Die Vertreterin oder der Vertreter im Beirat der ZVS und deren Stellvertretung werden von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Hochschulen, die Studiengänge anbieten, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, aus ihrem Kreis oder aus dem Kreis der an ihrer Hochschule auf Lebenszeit berufenen Professorinnen und Professoren bestimmt.

Art. 8 Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 werden durch Rechtsverordnung getroffen,

1. wenn das Einvernehmen nach Art. 3 Abs. 5 nicht herzustellen ist,
2. wenn die Hochschule Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 und die hierzu ergangenen Bestimmungen nicht beachtet,
3. wenn die Hochschule im Fall des Art. 3 Abs. 2 untätig bleibt,
4. wenn die Hochschule bei einer Veränderung der Kapazitäten nicht unverzüglich eine Anpassung der Zulassungszahlen vornimmt und dadurch ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 droht.

²Die Hochschule ist vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören, es sei denn die Regelung ist unaufschiebbar.

(2) Durch Rechtsverordnung können ausführende Bestimmungen zu Art. 4 Abs. 1 erlassen werden.

(3) Für das örtliche Auswahlverfahren können durch Rechtsverordnung

1. im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 und 4 Quoten für einzelne Bewerbergruppen gebildet werden, soweit dies im Hinblick auf Art und Typus der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder die besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit notwendig ist,
2. Einzelheiten der Kriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren bestimmt werden,
3. das Zulassungsverfahren einschließlich der Fristen und der Zuständigkeiten geregelt werden; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden.

(4) ¹Zuständig ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Die Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 9 Voranmeldung

Die Hochschulen können durch Satzung für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, Voranmeldefristen für Bewerberinnen und Bewerber festlegen; dabei kann vorgesehen werden, dass bei Versäumnis der Voranmeldefrist die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt wird, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ohne Verschulden versäumt hat.

Art. 10 Staatliche Aufgabe

¹Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Gesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsvorschriften zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe. ²Im Rahmen dieses Gesetzes und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen können sie durch Satzung ergänzende Regelungen treffen.

Art. 11 Zuständigkeit nach dem Staatsvertrag

(1) Rechtsverordnungen nach Art. 15 des Staatsvertrags werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassen.

(2) Soweit der Staatsvertrag auf nach Landesrecht zuständige Behörden verweist, nimmt diese Zuständigkeiten das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahr.

Art. 12 Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin, die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. ²Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen dementsprechend die Bezeichnung Prorektor oder Prorektorin führen.“

2. Art. 43 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Durch die bestandene Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen in einem Fachhochschulstudiengang wird die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten Studiengang an einer Universität erworben.“

3. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Lehramts an Gymnasien und Realschulen“ durch die Worte „eines Lehramts an öffentlichen Schulen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „der Hochschulreife“ durch die Worte „den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung nach Abs. 2, 3 oder 4 Satz 5 kann bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.“

4. In Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „und Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

5. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.

b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulstudiengänge“ die Worte „und einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge“ eingefügt.

6. In Art. 68 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 4“ durch die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

(2) Dem Art. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (GVBl S. 822), wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303) außer Kraft.

(3) Für Studiengänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, gilt anstelle der Art. 1 bis 11 das bisherige Recht bis zum Außerkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11) fort.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Der am 22. Juni 2006 unterzeichnete Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) erweitert den Spielraum der Länder insbesondere für den Bereich der Kapazitätsermittlung bei örtlichen Auswahlverfahren. Das neue Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) nimmt eine umfassende Regelung des örtlichen Auswahlverfahrens vor und geht auf das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) nur dort ein, wo die Hochschulen des Freistaats Bayern (Hochschulen) in das ZVS-Verfahren eingebunden sind und eigenverantwortlich mitwirken.

Besonderer Teil:

Art. 1 stellt klar, dass die Hochschulen das Ziel der erschöpfenden Nutzung ihrer Ausbildungskapazitäten verfolgen und legt fest, wer, unbeschadet der Vorabquote für Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten, im Vergabeprozess der Hochschulen berücksichtigt wird.

Angesichts der knappen Ressourcen wird durch Abs. 3 den Personen Vorrang eingeräumt, die ein Studium zur Grundlegung ihres

erstmaligen Einstiegs in das Berufsleben ergreifen, wobei die gesetzliche Vermutung davon ausgeht, dass dies bei Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, in der Regel nicht der Fall ist. Ein genereller Ausschluss älterer Menschen vom (zulassungsbeschränkten) Bildungsangebot der Hochschulen ist damit nicht verbunden, da diese die Möglichkeit haben, ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Die Möglichkeiten des Gaststudiums, insbesondere des Seniorenstudiums, bleiben hiervon unberührt.

Art. 2 stellt sicher, dass bestimmte gemeinnützige Tätigkeiten den Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen. Satz 1 entspricht materiell der derzeitigen Regelung in § 34 Satz 1 HRG.

Art. 3 regelt alle Fälle der Festsetzung von Zulassungszahlen, darunter auch die im Rahmen des ZVS-Verfahrens.

Abs. 1 regelt den Normalfall, wonach die Hochschulen bei prognostizierten Kapazitätsengpässen Zulassungszahlen festsetzen können. Im Gegensatz zum ZVS-Verfahren (Abs. 2) haben die Hochschulen ein Ermessen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Damit wird auch der bisherigen Situation Rechnung getragen, dass Hochschulen trotz Kapazitätsüberschreitung alle Bewerber zulassen.

Abs. 2 begründet die Verpflichtung der Hochschulen, Zulassungszahlen bei Studiengängen festzusetzen, die in das ZVS-Verfahren einbezogen sind. In der Bestimmung wird klargestellt, dass die Hochschulen diese Festsetzung auf der Grundlage des Staatsvertrags treffen.

Abs. 3 bestimmt die Grundsätze der Festsetzung. Satz 4 begründet die Möglichkeit, die Zulassungszahlen ohne Berechnung der Kapazität festzusetzen. Dies ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich aus den in der Norm genannten Anlässen eine solche Festsetzung schlüssig begründen lässt. Dies muss im Rahmen des Einvernehmens überprüft werden.

Durch das Einvernehmenserfordernis in Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass die Zulassungszahlen bayernweit nach den gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

Art. 4 entspricht in seinem Abs. 1 weitgehend Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrags. Satz 4 Halbsatz 2 legt die Grundlage für die Einführung eines Bandbreiten-Modells. Hierdurch soll der Gestaltungsspielraum der Hochschulen bei der Einführung profilbildender neuer Bachelor- und Masterstudiengänge erhöht werden, indem an die Stelle der bisherigen Curricularnormwerte für einzelne Studiengänge Bandbreiten von Curricularwerten mit Ober- und Untergrenzen für möglichst große Gruppen von Studiengängen gesetzt werden, innerhalb derer die Hochschulen den Curricularwert individuell errechnen können.

Abs. 2 entspricht Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrags. Mit den genannten Maßnahmen sind solche gemeint, die der Hochschule zum Zwecke einer zeitlich befristeten Kapazitätserhöhung zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 behandelt im Wesentlichen das örtliche Auswahlverfahren (Abs. 1) und regelt abweichend, was gilt, wenn ein Studiengang in das ZVS-Vergabeverfahren einbezogen wurde.

Abs. 2 legt fest, dass ein Nachteilsausgleich nach Art. 2 nur dann gewährt wird, wenn die Betroffenen zu Beginn oder während ihres Dienstes zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für den gewünschten Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war. Die Regelung gilt auch dann, wenn der Studiengang, zu dem die Zulassung erfolgte, zwischenzeitlich umstrukturiert wurde (z.B. Umwandlung eines Diplomstudiengangs in einen Bachelorstudiengang).

Abs. 3 Satz 1 legt die Vorabquote fest (siehe aber Art. 8 Abs. 3 Nr. 1) und bestimmt, welche Personen im Rahmen der Vorabquote berücksichtigt werden können. Satz 2 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, neben der Vorabquote Sonderquoten in Fachhochschulstudiengängen zu bilden. Nr. 1 betrifft die Zulassung von besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG, insbesondere von Meisterinnen und Meistern, die die Möglichkeit zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums erhalten sollen. Diese Gruppe kann darüber hinaus im Wege der Verordnungsermächtigung des Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 für eine Übergangszeit bevorzugt werden. Nr. 2 betrifft - neben der Regelung in Art. 6 Abs. 3 - den Spezialfall des Verbundstudiums. Hierdurch soll die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht werden, die sich durch herausragende Leistungen während der Berufsausbildung hervorragen haben. Satz 3 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, die Quoten abweichend von Satz 1 durch Satzungen zu regeln, wobei die Hochschulen nicht verpflichtet sind, den Rahmen der Vorabquote in voller Höhe auszuschöpfen.

Satz 7 ermöglicht die Heranziehung weiterer Kriterien (z.B. ein Stipendium einer deutschen Einrichtung, Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Zugehörigkeit zu einer deutschen Minderheit im Ausland bzw. herausragende Leistungen in der beruflichen Praxis im Falle des Satzes 2 Nr. 2).

Nach Abs. 4 Satz 1 vergeben die Hochschulen ihre Studienplätze im Wesentlichen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (25 v.H.), nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Maßgabe des Abs. 5 (65 v.H.) und nach Wartezeit (10 v.H.). Satz 2 entspricht Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Staatsvertrags. Die Regelung in Satz 4 zur Auswahl bei Ranggleichheit steht nicht in Konflikt mit den Regelungen des Staatsvertrages, weil sich diese auf die Hauptquoten nach Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beziehen und das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nicht betreffen.

Abs. 5 führt den Begriff des „ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens“ ein, das zum einen das Auswahlverfahren nach Berücksichtigung der Bewerbungen nach den Abs. 2 und 3 und zum anderen das Auswahlverfahren der Hochschulen nach dem Staatsvertrag bezeichnet. Das Verfahren ist in beiden Fällen das Selbe, im zweiten Fall betrifft es lediglich einen kleineren Teil der Bewerbungen. Satz 2 greift die entsprechende Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HRG auf. Nicht in Satz 2 Nr. 4 übernommen wurde das in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 e HRG enthaltene Ziel des Auswahlgesprächs, zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums beizutragen. Satz 3 sieht vor, dass die Hochschulen bei Studiengängen, die in das ZVS-Verfahren einbezogen sind, - im Gegensatz zu dem örtlichen Auswahlverfahren - neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ihrer Auswahl mindestens ein weiteres Kriterium zugrunde legen müssen. Die Kriterien i.S.v. Satz 4 müssen in ihrem Gewicht und ihrer Aussagekraft den Kriterien des Satzes 2 Nrn. 1 bis 4 entsprechen. Satz 5 stellt klar, dass die Hochschulzugangsberechtigung der bedeutsamste Maßstab der Qualifikation ist und bei der Bewertung mit mehr als 50 Prozent zu beachten ist. Satz 6 ermöglicht es den Hochschulen, eine bestimmte Zahl von Studienplätzen über ein spezifisches Kriterium oder eine Kriterienkombinationen in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu vergeben (Bildung von Binnenquoten). Dabei können sie auch Kriterien i.S.d. Satzes 4 berücksichtigen. Satz 7 sieht vor, dass den besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens angemessen Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck enthält Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Quoten zu bilden, soweit dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit notwendig ist.

Abs. 6 behandelt die Möglichkeit eines Vorauswahlverfahrens. Je spezifischer und eingehender die Hochschule ihr Verfahren ausgestaltet, umso bedeutsamer wird es, dass sie die Möglichkeit hat, den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber zu beschränken.

Art. 6 regelt die Besonderheiten bei der Zulassung für höhere Fachsemester, postgraduale Studiengänge sowie das Verbundstudium. Die bevorzugte Berücksichtigung von Studierenden, die bereits an der Hochschule immatrikuliert sind, rechtfertigt sich aus sozialen Überlegungen. Abs. 2 Satz 3 betrifft den Fall, dass ein postgradualer Studiengang Absolventinnen oder Absolventen verschiedener Studiengänge offen steht, deren unterschiedliche Notenstruktur zu ungerechtfertigten Benachteiligungen führen würde. Die Hochschule kann bei der Auswahl Kriterien nach Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 zusätzlich heranziehen. Die Regelung in Abs. 3 ist der Regelung in Art. 5 Abs. 2 nachgebildet.

Art. 7 überlässt das Verfahren zur Bestimmung der bayerischen Vertreterin oder des Vertreters im ZVS-Beirat den Hochschulen, die über Studiengänge verfügen, die in das ZVS-Vergabeverfahren einbezogen sind. Eine Beteiligung aller bayerischen Hochschulen am Verfahren würde dieses überfrachten.

Art. 8 enthält die Verordnungsermächtigungen. Diese sind in einem Paragraphen zusammengefasst, um im Überblick deutlich zu machen, welche ergänzenden Regelungen in den begleitenden Verordnungen getroffen werden. Durch die Ermächtigung in Abs. 1 wird sichergestellt, dass die Zielsetzung des Art. 1 Abs. 1 umgesetzt wird. Abs. 3 Nr. 1 bietet dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst u.a. die Möglichkeit, bestimmten Bewerbergruppen vorübergehend die Hochschulzulassung zu erleichtern. Ferner können hierdurch Sonderquoten gebildet werden, sofern dies im Hinblick auf die Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber geboten ist, wie z.B. im Bereich der Lehramtsstudiengänge oder beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule.

Art. 9 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, durch Satzungen Voranmeldefristen für Studiengänge festzulegen.

Art. 10 stellt klar, dass der Vollzug des Staatsvertrags, des BayHZG sowie der auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsvorschriften staatliche Aufgabe ist. Satz 2 gibt den Hochschulen die Möglichkeit, durch Satzungen die Details regeln.

Art. 11 legt die Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag fest.

Art. 12 Abs. 1 nimmt einige Änderungen am Bayerischen Hochschulgesetz vor, die Unklarheiten bereinigen.

Zu Nr. 1:

Durch die Änderung des Art. 19 Abs. 2 BayHSchG wird auch den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen ermöglicht, die Bezeichnung Prorektor und Prorektorin zu führen, wenn die Grundordnung die Verwendung des Titels Rektor oder Rektorin vorsieht.

Zu Nr. 2:

Angesichts der Einführung neuer Studienstrukturen mit Bachelor- und Masterstudiengängen und der damit einhergehenden Modularisierung der Studienangebote ist in den kommenden Jahren mit zahlreichen neuen Studiengängen und einer weiteren Ausdifferenzierung des Studienangebots zu rechnen. Durch die Änderung des Art. 43 Abs. 3 BayHSchG soll die Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Rechtsverordnung bei den Anforderungen für den Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife durch eine bestandene Vorprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule bzw. durch die in den ersten drei Fachsemestern zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bei der Definition der mit diesen Nachweisen verbundenen

Berechtigungen auf die Nennung konkreter Studiengänge verzichten kann. Mit Blick darauf, dass insbesondere für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife im Rahmen von Fachhochschulstudiengängen Zweifel auftreten könnten, ob eine solche Regelung dem gesetzlichen Auftrag in der bisherigen Fassung des Art. 43 Abs. 3 BayHSchG entspricht, wonach „das Nähere (zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife für einen eng verwandten Studiengang einer Universität in einem Fachhochschulstudiengang) durch Rechtsverordnung geregelt wird, in der auch vorgesehen werden kann, dass Studierende, die die Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit bestanden haben, die fachgebundene Hochschulreife für den Studiengang Lehramt an Hauptschulen nachweisen“, wird Art. 43 Abs. 3 BayHSchG neu gefasst. Die Ermächtigung für nähere Regelungen zu Art. 43 Abs. 3 durch Rechtsverordnung enthält Art. 43 Abs. 7 BayHSchG.

Zu Nr. 3:

- a) Durch die Änderung des Art. 44 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird sichergestellt, dass der Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 BayHSchG von Studierenden eines Lehramts an öffentlichen Schulen in jedem Fall erbracht werden muss.
- b) Nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG ist für das Studium eines Sportstudiengangs neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang nachzuweisen. Durch die Änderung dieser Bestimmung wird klargestellt, dass neben der Eignung als besondere Qualifikationsvoraussetzung nicht generell die Hochschulreife gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG maßgeblich ist, sondern die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen für den betreffenden Studiengang gelten, d.h. Hochschulreife für ein entsprechendes Studium an einer Universität bzw. Hochschulreife oder Fachhochschulreife für ein solches Studium an einer Fachhochschule.
- c) Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
- d) Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass die durch Rechtsverordnung zu treffenden Regelungen nach den Abs. 2, 3 und 5 Satz 5 auch durch Satzung getroffen werden können.

Zu Nr. 4:

Gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHSchG ist in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 BayHSchG zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen für jeden Teilstudiengang jeweils mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen ist (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG handelt es sich um postgraduale Studiengänge mit dem Abschluss Master und einer Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren. Bei Master-Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von

einem Jahr läuft die Regelung Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHSchG leer, da die Grundlagen- und Orientierungsprüfung mit dem Ende der Regelstudienzeit des Studiengangs zusammenfällt. Auch bei Master-Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von bis zu zwei Jahren wird auf eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zum Ende des zweiten Semesters im Hinblick darauf, dass nur besonders qualifizierte Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu einem Masterstudiengang zugelassen werden, verzichtet, weil bei diesen Studierenden eine frühzeitige Orientierung auch ohne eine Prüfung zu erwarten ist. Weiterhin wird dadurch der Prüfungs- und Verwaltungsaufwand der Hochschulen deutlich reduziert.

Zu Nr. 5:

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen klar, dass ein Zugang von Bachelorabsolventen universitärer Studiengänge zur Promotion nicht Regelfall, sondern Ausnahme ist.

Zu Nr. 6:

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Art. 12 Abs. 2:

Der Bayerische Landtag hat am 9. November 2006 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München (GVBl S. 822, BayRS 2211-2-WFK) beschlossen. Durch dieses Gesetz wurde die Hochschule für Politik München ermächtigt, künftig Studienbeiträge zu erheben.

Für die von der Hochschule für Politik zu erhebenden Studienbeiträge gilt Art. 71 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jedoch bisher weder unmittelbar noch sinngemäß. Deshalb ist es ohne eine weitere Gesetzesänderung nicht möglich, die Studierenden der Hochschule für Politik in das System zur Sicherung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen einzubeziehen. Nicht zuletzt aus der Sicht der Hochschule für Politik sollte diese Möglichkeit jedoch umgehend geschaffen werden.

Durch den vorgeschlagenen neuen Art. 12 Abs. 2 soll an den bisherigen Art. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (GVBl S. 822), ein Satz 6 angefügt werden, der es ermöglicht, die von der Hochschule für Politik zu erhebenden Studienbeiträge in derselben Weise in das System nach Art. 71 Abs. 7 BayHSchG einzubeziehen, die für die in Art. 80 Abs. 2 umschriebenen nichtstaatlichen Hochschulen vorgesehen ist.

Art. 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen. Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 erst dann in Kraft tritt, wenn die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wurde.